

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat M i l d n e r,
b) als Beisitzer: Herr N e u m a n n (Filmindustrie),
Herr J a o o b (Kunst u. Literatur),
Herr H i l d e b r a n d t (Volkswohlfahrt),
Herr L i e d t k e (" " "),
c) als Sachverständiger Herr Leg. Rat Dr. S i e u e r s (Auswärt. Amt).

Betrifft den Bildstreifen: „Aus Deutschlands Ruhmestagen“

Antragsteller: Landbundfilmstelle Mitteldeutschland, Breslau II.

Ursprungsfirma: Deutsche Bioskop G.m.b.H. Berlin.



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: = = =

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	167	■
2. Akt	249	"
3. Akt	251	"
<u>zusammen</u>	<u>667</u>	<u>R</u>

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äusserte sich wie die Anlage ergibt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass bei der am 6.3.25. erfolgten Prüfung, desselben Bildstreifens ein Vertreter des Reichskommisars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung als Sachverständiger gehört worden sei und keine Bedenken geäussert habe.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der

der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende *f*

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen
Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer vermochte sich der Auffassung des Vertreters des Auswärtigen Amtes nicht anzuschließen. Sie ist im Gegenteil der Ansicht, dass eine Gefährdung der Beziehungen zu anderen Staaten, nämlich Frankreich, die wahrscheinliche Folge einer öffentlichen Vorführung des Bildstreifens sein würde. Sie glaubt, dass ein solcher Hinweis auf die frühere Niederlage als Verhätzend und verletzend empfunden werden würde, wodurch sich die befürchteten Folgen von selbst ergeben. Des Weiteren aber glaubt sie noch, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorliege, denn es würden anlässlich der Vorführung des Films sofort politische Gegner der früheren Zeit finden, die energischen Einspruch gegen die Vorführung erheben würden. Das würden sich die Vertreter der anderen Richtung nicht gefallen lassen, sodass die Gefahr einer gewaltsamen und gewalttätigen Auseinandersetzung eine unmittelbar bevorstehende ist. Endlich ist noch ein weiterer Grund durchschlagend. Der Bildstreifen wirkt verrohend. Wie der Krieg als solcher eine allgemeine Verrohung herbeiführt hat, so liegt diese Gefahr auch dann vor, wenn man Kriegshandlungen, die eingehend in Einzelkämpfen und Gefechten gezeigt werden dem breiteren Publikum vorführt.

ges. M i l d n e r .